

**Satzung der Stadt Duisburg über eine vom Tarifverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung abweichende Gebührenerhebung für Bescheinigungen gem. § 40 a.F. DSchG NRW bzw. § 36 n.F. DSchG NRW vom 14.05.2024<sup>1</sup>**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils gültigen Fassung
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Duisburg am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Für Bescheinigungen gem. § 40 a.F. DSchG NRW bzw. § 36 n.F. DSchG NRW werden in der Stadt Duisburg Gebührensätze in folgender Höhe festgelegt:

- 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, ggf. zuzüglich
- 0,5 v.H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro, ggf. zuzüglich
- 0,25 v.H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen,

jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro.

Sind die bescheinigten Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 Euro (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal) sind gebührenfrei.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 19 vom 14.06.2024, S.155

